

Obergericht des Kantons Zug
Kirchenstrasse 6
Postfach 760
6301 Zug

Zug, den 9. Januar 2015

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA)

Sehr geehrte Frau Obergerichtspräsidentin

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2014 laden Sie uns ein, bis am 9. Januar 2015 zur rubrizierten Vorlage Stellung zu nehmen. Vorab möchte sich die Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug (SVP Kanton Zug) für die Gelegenheit zur Stellungnahme bestens bedanken. Sie nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die SVP Kanton Zug begrüsst die Revision im Grundsatz. Sie anerkennt die Problematik der zu hohen Durchfallquote und des Prüfungstourismus bei der Anwaltsprüfung. Ebenso anerkennt sie das Bedürfnis, einem kriminell gewordenen Rechtsanwalt, dem die Berufsausübungsbefugnis vorübergehend oder dauernd entzogen worden ist, für diese Zeit auch die Führung des Titels „Rechtsanwalt“ zu untersagen. Endlich begrüsst die SVP Kanton Zug auch die verfahrensrechtliche Klärung, wer in welcher Form ein Disziplinarverfahren gegen einen Rechtsanwalt eröffnen kann. Bisher bestand diesbezüglich eine unklare Praxis der Aufsichtscommission über die Rechtsanwälte, welche den Verdacht der subjektiven Willkür aufkommen lassen konnte. Die vom Obergericht vorgenommene rechtsstaatliche Korrektur dieser Praxis wird von der SVP Kanton Zug anerkannt.

Im folgenden wird zu einzelnen Paragraphen nur Stellung genommen, soweit die SVP Kanton Zug eine vom Vorentwurf des Obergerichts abweichende Ansicht vertritt.

II. Zu einzelnen Paragraphen

§ 6a Abs. 1

Die SVP Kanton Zug könnte sich die Beibehaltung der Praktikumsdauer von 12 Monaten gut vorstellen. Sie ist der Ansicht, dass das fehlende Prüfungsniveau auf andere Gründe zurückzuführen ist als auf die Dauer des Praktikums. Die Gründe liegen möglicherweise eher, wie das Obergericht selber vorbringt, bei der veränderten universitären juristischen Ausbildung oder auch beim schlechteren Maturitätsniveau. Letzteres ist eine zwangsläufige Folge der Erhöhung der Maturitätsquote von rund 12 % anfangs der 90-er Jahre auf heute gegen 20 %.

§ 9 Abs. 3

Zum Gelehrtenstreit – wenn es denn angesichts der zum Teil zitierten Juristen überhaupt einer ist –, ob der Kanton gemäss BGFA überhaupt noch zuständig ist, den Patentenzug zu regeln, äussert sich die SVP Kanton Zug nicht, wenn sie auch der Ansicht zuneigt, dass der Kanton diesbezüglich keinen Handlungsspielraum hat. Hingegen teilt die SVP Kanton Zug die Auffassung des Obergerichts, dass das Publikum vor kriminellen Anwälten zu schützen ist, genauso wie es aus Sicht der SVP vor kriminellen Ausländern, kriminellen Beamten, kriminellen Magistratspersonen und vor Kriminellen überhaupt zu schützen ist.

Für § 9 Abs. 3 regt die SVP Kanton Zug die folgende Änderung an: ...kann für die Dauer eines Berufsausübungsverbotes gemäss BGFA entzogen werden.

Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass sich ein disziplinarisches Berufsausübungsverbot zeitlich mit dem Verbot, den Titel zu führen, deckt. Andernfalls ist es denkbar, dass ein Anwalt zufolge Fehlens eines Berufsausübungsverbots zwar praktizieren, den Titel aber nicht führen darf. Dies wäre sinnwidrig.

§ 9 Abs. 4

Das Obergericht verweist auf § 93 GOG, der gemäss geltendem Recht kantonale und gemeindliche Behördemitglieder und Angestellte verpflichtet, strafbare Handlungen, die von Amtes wegen verfolgt werden und die ihnen in Ausübung ihrer behördlichen, amtlichen oder beruflichen Tätigkeit bekannt werden, der Polizei oder Staatsanwaltschaft mit allen sachdienlichen Angaben anzuzeigen. Aus Sicht der SVP Kanton Zug genügt diese Bestimmung. Es wird daher beantragt, **§ 9 Abs. 4 zu streichen**. Er führte nämlich ein strengeres Anzeigeregime der Behörden nur und ausschliesslich gegen Rechtsanwälte ein. Eine solche Schwächung und Ungleichbehandlung der Anwaltsposition und ihrer Bedeutung für den Rechtsstaat ist problematisch und nicht zu

rechtfertigen, gerade auch nicht, wenn man die zunehmende Regulierungsdichte und die damit einhergehende Zugriffsmöglichkeit des staatlichen Zwangsapparates gegen den Einzelnen – mitunter auch aufgrund internationalen Rechts und den internationalen Rechts- und Amtshilfeersuchen (allzu) wohlgesonnener schweizerischer Vollzugsbehörden – vor Augen hat. Eine *Stärkung* der Position des Anwaltes und nicht eine Schwächung wäre vor diesem Hintergrund angezeigt. Folgerichtig ist § 9 Abs. 4 aus Sicht der SVP zu streichen.

Abschliessend möchte sich die SVP Kanton Zug nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und freut sich, wenn ihre Anregungen im Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt würden.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei des Kantons und Freistaates Zug



Thomas Aeschi
Vizepräsident
Nationalrat



Dr. iur. Manuel Brandenberg
Mitglied der Parteileitung
Kantonsrat

vorab per email an claudia.stocker@zg.ch